



Kontraktorenerklärung - SHEQ-Merkblatt (Sicherheit / Gesundheit / Umwelt / Qualität)

Hinweis für den Auftragnehmer (Handhabung für das SHEQ-Merkblatt):

- Lesen sie bitte dieses SHEQ-Merkblatt aufmerksam durch und informieren sie ihre Mitarbeitenden die den Auftrag ausführen, über den Inhalt dieses Dokuments. Dies gilt auch sinngemäss für Temporärmitarbeitende oder Subunternehmer die in ihrem Auftrag Tätigkeiten bei uns ausführen.
- Trennen Sie den **Anhang A „Bestätigung des Auftragnehmers“** von diesem SHEQ-Merkblatt ab und senden Sie diesen (vor der Auftragsausführung) ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück. Allfällige von Ihnen beauftragte Subunternehmer sind auf Seite 2 mit der Umschreibung der jeweiligen Tätigkeit aufzulisten.
- **Füllen sie beim Dokument „Kontraktorenunterweisung“ die Kopfdaten aus.** Das Dokument steht ihnen als Download zur elektronischen Bearbeitung auf der Linde-Webseite (Home ⇒ Sicherheit & Qualität ⇒ Fremdfirmenmitarbeiter & Besucher) zur Verfügung.
- **Geben sie eine Kopie des gesamten SHEQ-Merkblatts (inkl. Bestätigung des Auftragnehmers), sowie das vorbereitete Dokument „Kontraktorenunterweisung“ den Mitarbeitenden, die den Auftrag bei Linde ausführen mit. Diese Dokumente werden Vorort für die Erstunterweisung ihrer Mitarbeitenden durch den Linde Ansprechpartner benötigt.**

1. Geltungsbereich

Dieses SHEQ-Merkblatt gilt für Kontraktoren (Auftragnehmer) inkl. Subunternehmen, die von Linde Aufträge erhalten. Dieses Dokument bildet einen Bestandteil des Auftrages.

2. Sicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz- und Qualitätspolitik (SHEQ - Politik)

Sicherheit und Umweltschutz ist Teil unserer **Unternehmenspolitik**. Durch die Bestimmungen in diesem SHEQ-Merkblatt sollen die Aktivitäten von Kontraktoren so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeitenden von Linde, des Kontraktors, evtl. Unterlieferanten und unserer Kunden gewährleistet ist und den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird. Die Grundgedanken sind in der HSE- und Q-Politik der Linde Group festgelegt (siehe Pos. 14 „HSE-Politik“ / Pos. 15 „Q-Politik“).

3. Übergabe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses SHEQ-Merkblatt an seine ausführenden Mitarbeitenden und an allfällige Subunternehmer weiterzugeben.

4. Vorschriften

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich.

In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allen die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Arbeitsgesetz ArG (SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG (SR 832.20)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV (SR 832.30)



- Bauarbeitenverordnung, BauAV (SR 832.311.141)
- Umweltschutzgesetz, USG (SR 814.01)
- Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)
- Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0)
- Heilmittelgesetz, HMG (SR 812.21)

5. Verhalten im Betrieb / Baustelle

Ordnung und Sauberkeit

Die Baustelle bzw. das Arbeitsumfeld ist stets in einem ordentlichen und sauberem Zustand zu halten.

Verkehrswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fussgänger ausserhalb der Gebäude müssen zwingend die bezeichneten Gehwege benutzen. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können (z.B. Erdarbeiten, Öffnen von Fussböden, Entfernen von Geländern, Entfernen von Gitterrosten etc.) sind mit dem benannten Ansprechpartner vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Rauchen / Alkohol / Drogen

Bestehende Rauch- und Alkoholverbote sind zu beachten. Mitarbeitende, die durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Sind Feuerlöscheinrichtungen nicht vorhanden, so hat der Auftragnehmer diese für seine Arbeiten bereitzustellen.

Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber / Kunden bezüglich vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen einzuweisen. Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen nicht vorhanden (z.B. auf Baustellen) so hat der Auftragnehmer diese Einrichtungen bereitzustellen.

Arbeits- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäss zu lagern.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel regelmässig zu prüfen und auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen.



6. Organisation

Ansprechpartner

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. sofern erforderlich einen Koordinator, der alle nach diesem SHEQ-Merkblatt notwendigen Abstimmungen durchführt. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss während der Arbeiten im Werk anwesend sein. Für bestimmte Tätigkeiten bei Linde-Kunden kann auch ein Mitarbeiter des Kunden ein Ansprechpartner sein (z.B. für Erlaubnisscheine auf Kundengelände, Einweisungen vor Ort).

Koordinierung

Wenn Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen, bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator ist weisungsbefugt bezüglich der Arbeitssicherheit gegenüber den Mitarbeitenden des Auftragnehmers.

Anmeldung

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Ansprechpartner vor Ort anzumelden und täglich nach Arbeitsende wieder abzumelden. Die An- und Abmeldung kann persönlich oder gemäss gegenseitiger Vereinbarung mit einer Selbstregistrierung erfolgen. Führt der Auftragnehmer Arbeiten ausserhalb regulärer Arbeitszeiten aus, so ist dies mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Zugang zum Werk / Aufenthalt im Werk / Zugang zum Kundengelände

Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Werksgelände sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

Zusätzliche Bestimmungen / Einweisung am Standort

An verschiedenen Linde Standorten oder auf dem Kunden- und Chemieparkgelände bestehen zusätzliche Regelungen. Diese gelten ergänzend zu diesen allgemeinen Regeln.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit, sich vom Kunden hinsichtlich der Standort spezifischen Regelungen einweisen zu lassen. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen und dem Auftraggeber auszuhändigen (Anhang A2 „Kontraktorenunterweisung“).

Besondere Probleme

Treten während der Durchführung des Auftrages erhebliche sicherheitstechnische Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftraggeber ist umgehend zu informieren. Dieser legt den weiteren Fortgang der Arbeiten mit dem Auftragnehmer fest.

Bewilligung Behörden

Sind Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit unumgänglich, sind die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Industrie und Gewerbeaufsicht, SECO etc.) durch den Auftragnehmer vor der Auftragsausführung einzuholen.



7. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit für den Arbeitsbereich oder eine Tätigkeit eine spezifische Sicherheitsausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherung etc.) gefordert ist, haben Mitarbeitende des Auftragnehmers diese ausnahmslos zu tragen.

Weitere notwendige Schutzausrüstungen (z.B. flammhemmende Arbeitskleidung) sind vom Auftragnehmer vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Linde Ansprechpartner abzustimmen.

Gefahr durch Gase

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter über die Bestimmungen dieses SHEQ-Merkblattes und über die folgenden allgemeinen Sicherheitshinweise zu informieren:

Alle Gase sind ungefährlich, solange sie in den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen eingeschlossen sind. Bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gasen können – je nach Art des Gases – folgende Gefahren entstehen:

- Gefahren durch Überdruck (direkte Einwirkung eines Gasstrahles oder Peitscheneffekt)
- Erfrierungsgefahr durch tiefkalte Gase
- Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel
- Vergiftungsgefahr
- Brand- und Explosionsgefahr

Wenn Gasanlagen oder Gasbehälter durch äusseres Feuer erhitzt werden, besteht Berstgefahr. Dies gilt auch, wenn tiefkaltes verflüssigtes Gas in Leitungen eingeschlossen wird. Zur Vermeidung dieser Gefahren ist es den Mitarbeitern des Auftragnehmers untersagt, Armaturen, Schalter usw. zu betätigen, soweit dies der Arbeitsauftrag nicht erfordert. Wenn ein Gasaustritt oder ein Feuer bemerkt wird, ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen und der Ansprechpartner des Auftraggebers bzw. des Linde-Kunden zu informieren.

Für Arbeiten an Sauerstoffanlagen gelten besondere Vorschriften. Beachten Sie die IGS Sicherheits-Empfehlungen „Sauerstoffanreicherung / Sauerstoffmangel“.

Erlaubnisscheine

Die folgenden Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der Auftraggeber bzw. auf dem Kundengelände vom Kunden/Auftraggeber einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt hat und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmassnahmen realisiert sind.

- Arbeiten in Höhe
- Arbeiten an Sauerstoffanlagen
- Arbeiten in Ex-Zonen
- Erdarbeiten
- Arbeiten an Energie führenden Systemen (z.B. unter Druck stehende Rohrleitungen)
- LOTO Trennstelle erforderlich (REC-DIR-0064)
- Behälter und enge Räume
- Atmosphärenüberwachung
- Feuer- und Heissarbeiten
- Hebearbeiten & mobile Krane
- Ionisierende Strahlung
- Arbeiten an Säure-/ Laugenanlagen



Im Rahmen von besonders gefährlichen Arbeiten müssen eventuell Anlagenteile abgesperrt oder ausser Betrieb genommen werden. Diese Absperrungen müssen gegen Wiedereinschalten oder unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein. Dies ist mit dem Freischaltzertifikat zu dokumentieren und zusätzlich mit einem Wartungs-/ Sicherungsanhänger zu kennzeichnen.

8. Besondere Gefahren

Arbeiten in Explosionsgefährdeten Bereichen

Explosionsgefährdete Bereiche bestehen z.B. im Bereich von Wasserstoffanlagen und Acetylenlager. Die Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen (siehe auch Pos. 7 „Erlaubnisscheine“)

Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze, die mehr als 1m über dem Boden liegen, müssen einen sicheren Zugang und einen festen Standort haben. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2m ist ein Seitenschutz oder eine geeignete Absturzsicherung einzusetzen.

Leitern dürfen nur für kurzfristige Arbeiten eingesetzt werden. Die Höhe des Arbeitsplatzes (Standhöhe) auf der Leiter darf maximal 2,0m betragen. Besichtigungen dürfen mit Leitern bis auf 4,0m durchgeführt werden. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

Transport- und Hebeeinrichtungen

Linde eigene Transport- und Hebeeinrichtungen (Stapler, Hebebühnen, Krananlagen etc.) dürfen von Mitarbeitenden der Kontraktoren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Linde-Mitarbeitenden verwendet werden. Der Linde-Mitarbeitende erteilt die notwendigen Instruktionen und überprüft die gesetzlich geforderte Ausbildung (z.B. Staplerfahrer-Ausbildung, Kranprüfung etc.)

Rohrleitungen

Unter Druck stehende Rohrleitungen sind vor Arbeitsbeginn sicher zu entspannen und ggf. mit einem Inertgas zu spülen. Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

Elektrische Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch eine konzessionierte Installationsfirma (mit Installationsbewilligung nach NIV) ausgeführt werden. Bei Neuinstallationen oder bei Änderungen an elektrischen Anlagen ist unaufgefordert ein Sicherheitsnachweis (SiNa) zu erstellen und dem Auftraggeber abzugeben.

Atemschutzgeräte

Es ist strikt verboten, so genannte Isoliergeräte (Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte), die als Schlauchgeräte ortsfest betrieben werden, an die Instrumentenluftversorgung (Druckluftversorgung) der Anlage anzuschliessen. Für diese Geräte muss strikt eine getrennte Druckluftversorgung errichtet und betrieben werden.

Gefahrstoffe

Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäss zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird durch den Kontraktor sichergestellt. Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen sind dem Koordinator vorgängig die Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.



9. Umweltschutz

Alle negativen Umweltauswirkungen und Emissionen sind auf das unbedingt notwendige Mass zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. grösseren Ausmasses (z.B. Lärm) sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen.

- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmassnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.
- Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer zu entsorgen. In Absprache mit dem benannten Ansprechpartner vor Ort ist die Entsorgung im Linde-Werk / beim Kunden möglich.
- Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

10. Produktionsanlagen für die Pharma- und Lebensmittelgase

Für Arbeiten an lebensmittelrelevanten Anlagen, sowie bei Anlagen für die Produktion von Arzneimitteln und Pharmagasen gelten besondere Vorschriften. Zusätzlich zu den aktuellen Regeln der Technik müssen bei diesen Arbeiten die Anforderungen des Lebensmittel- bzw. Heilmittelgesetzes beachtet werden. Im Zweifelsfalle wenden Sie sich an ihren Ansprechpartner.

11. Meldepflicht

Jeder Unfall (Verletzung einer Person), Beinaheunfall (Personenschaden wäre beinahe eingetreten), Schadensfall (Beschädigung einer Sache) oder Umweltereignis ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Dies gilt auch für Ereignisse bei den Subunternehmern.

12. Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Datenschutz während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten oder zu nutzen, d.h. diese Daten dürfen nur zur rechtmässigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden. Das Fotografieren und Filmen auf dem Areal der Linde ist nur mit Bewilligung gestattet.

13. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieses SHEQ-Merkblattes kann der Auftraggeber folgende Massnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.



14. HSE-Politik

Making our world more productive



Health, Safety and Environment (HSE) Policy. Politik zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Unser Ziel

Bei Linde sind wir bestrebt sicherzustellen, dass durch unser Handeln weder Menschen, der Umwelt noch unserer Nachbarschaft, in der wir tätig sind, Schaden zugefügt wird.

Unsere Werte und Verpflichtungen

- Unsere Verantwortung für Sicherheit und die Umwelt sind zentrale Werte und ein wesentlicher Bestandteil unseres Handelns.
- Die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Linde-Richtlinien ist die Voraussetzung für alle Tätigkeiten unserer Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten und Partner.
- Wir demonstrieren Verantwortung für HSE durch sichtbare Führung in der gesamten Organisation.
- Wir arbeiten mit Industrie und Berufsverbänden zusammen, um die Sicherheit unserer Produkte und Anlagen kontinuierlich zu verbessern.

Unsere Leitlinien zur Sicherheit

Bei Linde sind wir überzeugt:

1. Alle Unfälle und Verletzungen sind vermeidbar.
2. Vorgesetzte sind für HSE verantwortlich.
3. Wir übernehmen persönlich Verantwortung für unsere eigene Sicherheit und die der Menschen in unserem Umfeld.
4. Unsere Mitarbeiter und Auftragnehmer sind verpflichtet, Arbeiten einzustellen oder nicht zu beginnen, wenn diese nicht sicher ausgeführt werden können.
5. Alle HSE-Ereignisse werden gemeldet und wir lernen aus ihnen.
6. Unser Engagement und unser Einsatz im Bereich Sicherheit wird zu Verbesserungen führen.
7. Sicheres Handeln ist eine Voraussetzung der Beschäftigung bei Linde für uns und unsere Auftragnehmer.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, Auftragnehmern und Partnern, dass sie diese Leitlinien annehmen und bei ihrer Arbeit jederzeit einhalten.

Diese Politik ist Bestandteil der Geschäftsstrategie von Linde. Der Vorstand sowie alle Führungskräfte von Linde verpflichten sich zur vollständigen Umsetzung dieser HSE-Politik.



15. Q-Politik

Qualitätspolitik.

«Beim ersten Mal machen wir es konsequent richtig. Und wir machen es kontinuierlich besser.»
Wir bei Linde erfüllen die Ansprüche an Produkt- und Servicequalität, wie sie durch unsere Kunden*, unsere eigenen Qualitätsstandards und die Aufsichtsbehörden vorgegeben werden.

LeadIng.



Das verstehen wir unter Qualität

- Linde gilt in Sachen Produkt- und Servicequalität als Branchenführer.
- Geleitet von Kundenanforderungen und durch angemessene Qualität schaffen wir Werte für unsere Kunden und für Linde.
- Qualität steht im Zentrum unserer täglichen Arbeit.
- Alle Mitarbeiter und Auftragnehmer von Linde sind aufgefordert, motiviert, qualifiziert und befähigt, Qualität auf höchstem Niveau zu liefern.

Qualitätsprinzipien

- Qualität liegt in der Verantwortung aller. Diese Qualitätspolitik und unsere Verfahrensweisen müssen zu 100 Prozent eingehalten werden.
- Die Anforderungen der Kunden kennen, verstehen und effizient erfüllen.
- Prozesse und Systeme kontinuierlich verbessern, um nachhaltig und effizient höhere Qualität zu liefern.
- Kontinuierliches Lernen durch Reproduktion und Weitergabe der besten Verfahren unterstützen.
- Technologien, Produkte und Dienstleistungen erforschen, entwickeln und fördern, die nachhaltig Qualität und Produktsicherheit erhöhen.

Unsere Verpflichtung zu Qualität

Wir verpflichten uns dazu,

- die durch Regierungen und Industrie definierten regulatorischen Vorschriften einzuhalten.
- ein Rahmenwerk für die Etablierung und Prüfung von Qualitätszielen bereitzustellen.
- die Effizienz und Wirksamkeit unserer Qualitätsanstrengungen in Relation zu den Anforderungen unserer Kunden sichtbar einzuschätzen und kontinuierliche Verbesserung zu fördern.
- Geschäftsrisiken durch transparentes und effektives Management technischer, transaktionaler und serviceorientierter Prozesse zu reduzieren.
- Lieferanten zu entwickeln, mit ihnen für beide Seiten vorteilhafte Geschäftsbeziehungen zu unterhalten und die konsequente Einhaltung unserer Anforderungen durch die Lieferanten sicherzustellen.
- Schulung, Coaching, Unterstützung und eine geeignete Infrastruktur bereitzustellen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.
- dafür Sorge zu tragen, dass Manager auf allen Ebenen ihre Führungsrolle sichtbar wahrnehmen und sicherstellen, dass diese Richtlinie in geeigneter Weise kommuniziert, in allen Bereichen angewendet und von allen verstanden wird.

*Der Begriff Kunde wird hier im weitesten Sinne verwendet und schliesst auch Patienten ein.

Dr. Wolfgang Büchele

Thomas Blades

Dr. Christian Bruch

Georg Denoke

Bernd Eulitz

Sanjiv Lamba

Robert Krieger



(Anhang A / Seite 1)

Bestätigung des Auftragnehmers

Die Kontraktorenerklärung - SHEQ Merkblatt - von Linde haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Festlegungen dieses SHEQ-Merkblattes und werden dieses Dokument auch an unsere mit der Auftragsausführung beauftragten Mitarbeitenden weitergeben, sowie diese zur Einhaltung der beschriebenen Regelungen verpflichten.

→ Die ausführenden Mitarbeitenden führen eine Kopie dieser Bestätigung mit.

Wir beziehen uns auf Ihre Bestell-Nummer: _____

Wir benennen als unseren Ansprechpartner: _____

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Die Unterzeichnung dieses Dokuments entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seinen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber seinen Mitarbeitenden, Temporär-Mitarbeitenden oder Subunternehmern.

Als Unterschriftsberechtigte Personen für diese Bestätigung gelten Mitglieder der Geschäftsleitung, der Sicherheitsbeauftragte oder der zuständige Projektleiter.

Name des Unterzeichners in Druckschrift: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Wichtig: ⇒ Per E-Mail oder Fax zurücksenden an den in der Bestellung genannten Einkäufer.

Liste der Subunternehmer siehe Rückseite / Folgeseite ↗



(Anhang A / Seite 2)

Liste der Subunternehmer

Muss ausgefüllt werden, wenn Teile des Auftrags an Subunternehmer weitergegeben werden.

Subunternehmer 1

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Vertreten durch: _____

Tätigkeit bei Linde: _____

Subunternehmer 2

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Vertreten durch: _____

Tätigkeit bei Linde: _____

Subunternehmer 3

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Vertreten durch: _____

Tätigkeit bei Linde: _____